Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die Bürgerbeteiligung SWT Wasser GmbH Trinkwasserverteilungsnetz

Warnhinweis:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 24.10.2025
Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	**Art der Vermögensanlage**	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der SWT Wasser GmbH gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	**Bürgerbeteiligung SWT Wasser GmbH Trinkwasserverteilungsnetz**
2	**Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage**	**SWT Wasser GmbH**, Ostallee 7-13, 54290 Trier (Amtsgericht Wittlich, HRB 47105)
	Geschäftstätigkeit der Anbieterin und Emittentin	Geschäftstätigkeit der Anbieterin und Emittentin ist die Erbringung von Handelsgeschäften und Dienstleistungen in den Bereichen der Wasserversorgung, insb. die Förderung, der Bezug und der Vertrieb von Wasser, der Erwerb, der Bau und der Betrieb sowie die Verpachtung von Anlagen und Netzen der Wasserversorgung einschließlich der dazugehörigen Hard- und Softwareprodukte, die Erschließung von Naturvorkommen, der Erwerb und die Nutzung von Grundstücken, die Planung und Durchführung von Projekten, der Betrieb von Forschung und Entwicklung im Bereich der Wasserversorgung und die geschäftliche Nutzung von Erfindungen und Patenten.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://www.beteiligung.swt.de, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	**Anlagestrategie**	Anlagestrategie ist es, die eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin zu investieren. Die Emittentin wird diese Mittel für die Refinanzierung des für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes aufgenommenen Fremdkapitals verwenden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die eingeworbenen Nachrangdarlehen für die Refinanzierung des von der Emittentin für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts aufgenommenen Fremdkapitals zu verwenden.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Anlageobjekt ist die Erweiterung eines Trinkwasserverteilungsnetzes, welche auch eine neue Anbindung des Wasserwerks Irsch an das Neubaugebiet Castelnau II herstellt. Hierzu wurden in zwei Bauabschnitten sowie zum Anschluss des Wasserwerks Irsch Leitungen des Herstellers Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH vom Typ NATURAL mit einem Durchmesser von 30 cm und einer Kapazität von 250 m³/h (Kapazität bei DN 300 und einer Fließgeschwindigkeit von 1,0 m/s) mit einer Gesamtlänge von insgesamt rund 7 km am Standort D-54296 Trier verlegt. Im Bauabschnitt 1 wurden die Leitungen auf den Flurstücken 424/26, 424/27 der Flur 3, 22/21, 21/13, 16/26, 9/7, 17/3, 19/9 der Flur 4, sowie den Flurstücken 17/51, 17/49, 17/47, 17/55, 17/45 der Flur 5 und den Flurstücken 2/4, 2/13, 235/5, 244/4, 243 der Flur 13, der Gemarkung Sankt Matthias verlegt. Im Bauabschnitt 2 sowie beim Anschluss des Wasserwerks Irsch wurden die Leitungen auf den Flurstücken 123/4, 115/7, 68, 41/1 der Flur 17, der Gemarkung Irsch, auf den Flurstücken 290/2, 2658, 290/1, 289/1, 61/3, 21/3, 72/1, 607/7, 605/1, 654/1, 2616/5, 2617/6, 2654/3, 32647/1, 32646/1, 1494, 1823/2, 1824, 424/27, 424/26 der Flur 3 und 1391/2, 1388 der Flur 2 der Gemarkung Kernscheid und auf den Flurstücken 252/5, 250/8, 250/4, 22/22, 292/62, 291/62, 314/61, 61/2, 61/1, 309/61, 60/1, 308/60, 56/1, 302/56, 301/56, 300/56, 299/56, 269/55, 346/55, 345/55, 344/55, 55/1, 275/55, 22/19, 22/20 der Flur 4 der Gemarkung Sankt Matthias verlegt. Baubeginn war der 20.07.2023 und die Inbetriebnahme ist am 27.11.2024 erfolgt. Betreiberin ist die Emittentin. Alle für die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjektes wesentlichen Verträge wurden geschlossen. Für die Erweiterung des Trinkwasserverteilnetzes und Errichtung der Leitungen wurden für den Bauabschnitt 1 ein Generalunternehmervertrag mit der Franz Lehnen GmbH & Co. KG und für den Bauabschnitt 2 ein Generalunternehmervertrag mit der Christoph Schnorpfeil GmbH & Co. KG abgeschlossen. Zur Finanzierung des Anlageobjekts sind die Nettoeinnahmen der Anlegergelder allein nicht ausreichend. Die Gesamtkosten der Erweiterung des Trinkwasserverteilungsnetzes von 3.744.291,00 €, davon 1.016.748,00 € für den Bauabschnitt 1 und 2.687.543,00 € für den Bauabschnitt 2 sowie 40.000,00 € für die Anbindung der Leitungen an das Wasserwerk Irsch, wurden in Höhe von 944.291,00 € aus Eigenkapital der Emittentin und in Höhe von 2.800.000,00 € durch Fremdkapital in Form eines Darlehens der SWT AöR finanziert. Ein entsprechender Darlehensvertrag wurde geschlossen. Die SWT AöR ist als Mutter des SWT Konzerns ein verbundenes Unternehmen der Tochtergesellschaft SWT Wasser GmbH. Die Anlegergelder dienen der Refinanzierung des eingesetzten Fremdkapitals. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den Erträgen aus dem Verkauf des Wassers im Trinkwasserverteilungsnetz bedient werden. Die Errichtung ist abgeschlossen und das erweiterte Trinkwasserverteilnetzes ist in Betrieb. Eine Baugenehmigung war nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 LBauO Rheinland-Pfalz nicht erforderlich. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor.
4	**Laufzeit**	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ist bis zum 31.12.2035 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält, solange er Kunde (Strom, Wasser oder Gas) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der SWT Wasser GmbH oder der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH ist, eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarle-

		hens in Höhe von 3,0 %. Sollte der Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages die Kundeneigenschaft bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der SWT Wasser GmbH oder der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH bis zum 30.06. eines Jahres verlieren, erhält er eine reduzierte jährliche Verzinsung in Höhe von 2,0 % (im Folgenden: reduzierte Verzinsung) für das laufende Jahr bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Verliert der Anleger die Kundeneigenschaft nach dem 30.06. eines Jahres, erhält er die reduzierte Verzinsung ab dem 01.01. des Folgejahres bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Sollte der Anleger bis zum 30.06. eines Jahres wieder Kunde (Strom, Wasser oder Gas) bei der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der SWT Wasser GmbH oder der LWE Landwerke Eifel-Vertriebs GmbH werden, erhöht sich die Verzinsung für das laufende Jahr auf 3,0 %. Wird der Anleger erst nach dem 30.06. eines Jahres Kunde, gilt die Verzinsung von 3,0 % erst ab dem 01.01. des Folgejahres. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau bis zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages am 31.12.2035. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 31.12. eines Jahres, erstmals zum 31. 12. 2026 und letztmalig zum 31.12.2035. Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 31.12.2035 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Wird der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig außerordentlich gekündigt, wird der gezahlte Nachrangdarlehensbetrag nebst noch offener Zinsen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
5	**Risiken**	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die **nachfolgenden Risikohinweise**, vor seiner Anlageentscheidung **mit großer Sorgfalt zu lesen**. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des **Totalverlusts** des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Ausfallrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aus anderen Gründen in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfalle besteht das Risiko, dass der Anleger die Zinszahlung nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält und dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb des Trinkwasserverteilungsnetzes	Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs verschiedensten Zahlungsverpflichtungen. Der Betrieb von Trinkwasserverteilungsnetzen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten wie z.B. Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß, die zu erhöhtem Reparaturaufwand führen können. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Ausfallrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin ".
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 31.12.2035. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahme	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische

	des Anlegers	Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	**Emissionsvolumen**	Das maximale Emissionsvolumen beträgt insgesamt € 2.800.000,00.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 5.600 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	**Verschuldungsgrad der Emittentin**	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 76,82 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	**Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen**	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Markt für leitungsgebundene Trinkwasserversorgung in Deutschland. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wasserversorgung, den regulatorischen Anforderungen (insbesondere Umwelt- und Qualitätsstandards) und den klimatischen Bedingungen (insbesondere Niederschlagsmengen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben (Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts) oder die Bedingungen des Marktes neutral oder positiv entwickeln, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes negativ entwickeln, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	**Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen der Emittentin**	Bei der Emittentin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 7.000,00 netto an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption der qualifizierten Nachrangdarlehen sowie Kosten für die inhaltliche Konzeption und den Aufbau des Portals. Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 13.750,00 €. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen. Diese Kosten wird die Emittentin nicht aus Anlegergeldern begleichen, sodass die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern dem tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumen entsprechen. Darüber hinaus fallen keine weiteren mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten, Provisionen sowie Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält, an.
	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen des Anlegers	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	**Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen**	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	**Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt**	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit langfristigem Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2035 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. **Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.** Die Vermögensanlage kann nur von Kunden (Strom, Wasser, Gas) der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, der SWT Wasser GmbH und der LWE Landwerke Eifel Vertriebs-GmbH, welche zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags oder zum 30.06.2026 als Kunden (Strom, Wasser, Gas) registriert sind und bei denen keine Kündigung vorliegt, gezeichnet werden.
12	**Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen**	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	**Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin**	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	**Nichtvorliegen von Nachschusspflichten**	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gem. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	**Identität des Mittelverwendungskontrolleurs**	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gem. § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	**Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells**	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG.
17	**Gesetzlicher Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit**	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	**Gesetzlicher Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt**	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	**Gesetzlicher Hinweis auf offengelegten Jahresabschluss**	Es liegt noch kein offengelegter Jahresabschluss der Emittentin vor. Alle zukünftigen Jahresabschlüsse werden nach der Offenlegung im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de veröffentlicht.
20	**Gesetzlicher Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben**	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist **und** wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.